

Studierendenwerk Ost:Brandenburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Paul - Feldner - Straße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Richtlinie für die Vergabe von Wohnraum an Studierende in Wohnanlagen des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg

-Vergaberichtlinie- gültig ab 01.10.2026

Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studentenwohnanlagen des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer gemäß § 4 dieser Richtlinie begrenzt (Rotationsprinzip). Die Aufnahme in eine Wohnanlage stellt eine Form der Studienförderung dar. Die Entscheidungen des Studierendenwerkes werden von diesem Grundsatz getragen.

Mit diesen Richtlinien soll eine möglichst gerechte Verteilung der Wohnplätze gewährleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Wohnplatzes durch das Studierendenwerk Ost:Brandenburg besteht nicht. Jede/jeder Bewerber*in erkennt mit dem Senden der Bewerbung an das Studierendenwerk Ost:Brandenburg diese Richtlinie an.

§ 1

Wohnberechtigung

- (1) *Wohnberechtigt* in den vom Studierendenwerk Ost:Brandenburg betriebenen Studentenwohnanlagen sind Studierende, welche den Studierendenwerksbeitrag an die dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg zugeordneten Hochschulen des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg entrichtet haben und studieren, soweit sie nicht unter die Ausschlussstatbestände von § 1 Absatzes 3 fallen.
- (2) Aktuell dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg zugeordneten Hochschulen sind
 - die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
 - die Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
 - die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
 - die Medizinischen Universität Lausitz Carl Thiem
- (3) *Nicht wohnberechtigt* sind Antragsteller*innen,
 - a. die in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg gekündigt worden sind,
 - b. die fällige Miet- oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg haben,
 - c. denen vom Studierendenwerk Ost:Brandenburg ein Hausverbot ausgesprochen wurde,
 - d. die ohne gültigem Mietvertrag bzw. ohne Zustimmung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg einen Wohnplatz des Studierendenwerk Ost:Brandenburg bewohnen oder bewohnt haben,
 - e. die überwiegend berufstätig sind und regelmäßige Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit haben,
 - f. die im Einzugsbereich der Hochschuleinrichtung ihren Hauptwohnsitz haben, ihren Studienort innerhalb von 60 Minuten unter zumutbaren Bedingungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können bzw. im Umkreis von 25 km wohnen.

- (4) Ist der Wohnraum des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg nicht durch Wohnberechtigte ausgelastet, können auch Studierende anderer Einrichtungen sowie der unter Pkt. (3) e-f genannte Personenkreis für ein Semester begrenzt einen Mietvertrag abschließen.
- (5) Wird ein Mietvertrag unter falschen Angaben und Voraussetzungen abgeschlossen (Ausschlusstatbestand Pkt. (3)) und erst danach dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg bekannt, erlischt das Mietverhältnis zum nächsten Monatsletzten. Der Studierende erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Wird ein angebotener Wohnplatz ohne triftigen Grund innerhalb der gesetzten Frist nicht angenommen oder werden die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird die betreffende Person von der Warteliste gestrichen.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zur Aufnahme in eine Studentenwohnanlage des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg erfolgt über das Antragsformular auf der Homepage des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg.

Jede Bewerbung wird nach Datum des Antragseinganges auf einer Warteliste vermerkt. Die endgültige Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Eingang der Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheinigung.

Bewerber*innen sind verpflichtet, Änderungen ihrer für die Wohnplatzvergabe relevanten Daten unverzüglich per E-Mail mitzuteilen, insbesondere Änderungen der E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung.

§ 3

Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe von Wohnplätzen erfolgt vorrangig nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Über die Aufnahme in eine Studentenwohnanlage entscheidet das Studierendenwerk Ost:Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie.
Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg behält sich vor, in Einzelfällen von der Warteliste abzuweichen, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Wohnstrukturen sicherzustellen.
- (2) Unabhängig von den unter Pkt. (1) genannten Vergabekriterien werden Wohnplätze bei Verfügbarkeit an folgende Personengruppen bevorzugt vergeben:
 - Studienanfänger,
 - Studierende mit Behinderungen,
 - darüber hinaus:
 - Studierende, welche ein Praktikumssemester im Rahmen des Ausbildungsprogrammes absolvieren,
 - ehemalige Studierende, welche wegen Studienunterbrechung, durch Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst, eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes u. ä. Gründen ausgezogen sind und die Miethöchstdauer noch nicht erreicht haben,
 - Programmstudierende und studentische Tutoren,
 - Studierende, die sich nachweislich in einer besonderen Härtefallsituation befinden.

§ 4

Wohnzeitbegrenzung

- (1) Die Wohnzeit im Sinne der Wohnberechtigung in den Wohnanlagen des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg ist auf insgesamt höchstens 5 Jahre begrenzt.
- (2) Die individuelle Mietdauer regelt der Mietvertrag.

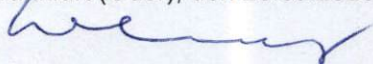
§ 5

Wohnzeitverlängerung

- (1) Die Wohnzeit kann in besonderen Fällen um maximal zwei Semester verlängert werden, insbesondere:
 - bei Vorliegen eines akuten Härtefalls (bspw. schwere Erkrankung, Tod eines nahen Angehörigen, Ehescheidungsverfahren, Schwangerschaft und Elternschaft im Studium)
 - Engagement des Mieters als Wohntutoren oder gewähltes Mitglied von auf Gesetz beruhenden Gremien
 - bei nachweislich anstehendem Studienabschluss innerhalb eines weiteren Semesters (sog. Examensverlängerung). Die Examensverlängerung stellt die letzte Verlängerungsmöglichkeit dar.
- (2) Ein Antrag auf Wohnzeitverlängerung ist schriftlich zu begründen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 23.09.2026



D. Wehling
Geschäftsführerin
Studierendenwerk Ost:Brandenburg